

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 93.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

tur Cardo, An Statutum pœnale de successione disponens, ad donationem sit extendendum. ? *Wiewol nun zwar ein solch statutum in pœnibus & correctoriis nicht extendirt wird / per ea, que tradit Vigel. in M. J. R. lib. 1. c. 1. reg. 5. Except. 6. & 7. Jedoch kan die Extensio de stricta significatione vocabuli ad latam geschehen / Vigel. d. loc. Ext. 7. repl. 1. welches dann zu diesem casu kan gar wol gezogen werden / Si quidem donatio etiam successione appellacione lata continetur.*

Bescheid.

11. Diesen Bescheid: Das die von N. N. Söhnen angezogene donation ungültig / verhalben die hinterlassene Güter der enstleibten N. dem Fisco billig geeignet und gefolgt werden.

Cas. 93.

Caspar Teubner zu Carlsdorf verkaufft Hieronymo Aldenburgern zu Usterstadt ein Pferd umb 17. Thaler / welches Pferd Aldenburger Andreæ verkaufft. Diesem Andreæ wird es von Bartholomæo angesprochen und evincirt. Nun helt sich Andreas an Aldenburger / welchem (scilicet Aldenburg.) von seiner Obrigkeit aufgelegt worden / Andreassen das Kauffgeld wieder zu erlegen. Dannhero er sich wiederumb an Teubner

nem helt /
geschehen si
dem andern
Teubner
Aldenburger
seiner Klage

Klagen
und Inten
empto in S.
si nolit. 31.
19. in pr. D.
25. C. eodem
num. 8.

Beklagte
nicht licet
num. 7. r.
8. & 20. C.
mod. rei ven
de jure den
absolvirn.

Kläger
einer seiner
nicht ehe
rige / oder
24. 12. C.
Verhalben
Klagen auf

nern helt / vnd begehrt das Kauffgeld seiner auß-
gezeigten siebenzehnen Thaler. Weil aber keiner
dem andern licem denunciirt. auch Aldenburger
Deubnern nicht / Als ist die Frage : Ob klagender
Aldenburger / weil er licem nicht denunciirt. mit
seiner Klage zu hören ?

Klagender Aldenburger fundirt seine Klage
vnd Intention in actione ex empto, per l. ex
empto in §. animalium. D. de action. empr. l. quod
si nolit. 31. §. qui assidua. D. de Edil. Edict. l. sed si.
19. in pr. D. de evict. l. non dubitatur. 6. §. l. si ribi.
25. C. eodem tit. Oldend. Claß. 4. act. 1. Quid veniat.
num. 8.

Beklagter Teubner sagt / Warumb er ihn
nicht licem denunciirt hätte / Derhalben hätte er
numehr wider ihn keine Klage vnd action, per l.
8. §. 20. C. l. 53. §. 1. D. de Evict. l. 1. C. de peric. §. com-
mod. rei vend. D. Rennemannus in Pent. un. abusu. §.
de jure denunciacionis, thes. 7. §. 9. Bittet sich zu
absolvirn.

Kläger sagt : Es were Rechtens / daß
einer seinen Verkäufern wegen der eviction,
nicht ehe belangen könne / Als wenn das streit-
eige / oder verkauffte Gut evincirt, per l. 3.
24. 18. C. de evict. Mynfinger. 1. observat. 56.
Derhalben were er zu hören / Bittet Be-
klagten auff zu erlegen / daß Er ihm sein
Kauff-

Kauffgeld vor das Pferd wiederum aufzahlen möge.

Beklagter sagt: Er stelle Klägers angezogene Leges an seinen Ort / weren auch an sich selbst in theil gar richtig / es weren aber selbige also zu verstehen / Si ei fuerit litis motæ facta denunciatio, quæ fieri debeat, cùm adhuc esset res integra, sonst dürffte er wegen der eviction nicht haften / per ll. allegat. in Except. Remem. d. loc. In massen auch aus dem von Klägern allegirten. 18. Lege C. de evict. zu sehen / Allda zu befinden / solennibus, quæ juris admittit ratio interpolitis, scil. facta litis motæ denunciacione. Laur. Tennin. de caut. c. 46. n. 1. vnd würden solche leges verstanden respectu modi evincendi, D. Nevenhan. disp. de evict. th. 30. Confer Caball. de evict. §. 3. n. 79. & seqq. & num. 82. §. Hæc responsio, & Gravett. conf. §. 54. Bittet wie vor / sich zu absolviren vnd Klägern abzuweisen.

Bescheid.

Auff summarische Klage / gegebene Antwort / vnd ferner Fürbringen Hieronymi Aldenburger's zu Litterstedt Klägern an einem / Caspar Deubnern zu Carstsdorff Beklagten am andern Theil / Gebe ich dero Zeit verordneter Ambschösser etc. diesen Bescheid: Weil Kläger Beklagtem zu der Zeit / als er wegen des ihm verkauften Pferds

verkauft worden
nimmte Klä
sondern es
losgeheht /
scheintente
das Pferd
gehobt vnd
daß es v
klager ihm
Er (scil. K
an / billig
ferner was

Daß Kl
gehört
n. h. e.
Ubr
rit A
inju
pete
pus
& l

Dans E
hiebevorn e
terhand S

verklagt worden/licem nicht denunciirt, So hat
 numehr Klägers suchen vnd action nicht stat/
 sondern es wird Beklagter billig absolvirt vnd
 losggezelt / Es könnte vnd wolte dann Kläger be-
 scheinigen/erweisen vnd darthun/ daß Beklagter
 das Pferd nicht mit gutem Glauben hiebevorn
 gehabe/vnd verkaufft/ sondern wol gewußt hette/
 daß es vitios, vnd also gewiß gewesen/ daß Be-
 klager ihn nicht defendirn können/ damit wird
 Er (scil. Kläger) binnen Sächß. Frist von dato
 an/ billig gehört/ vnd erget also dann darauff
 ferner was recht ist.

Nota.

Daß Kläger in diesem Fall mit dem Beweise
 gehört werden soll/fundatur in l. ex empto.
 11. §. emptorem. 12. D. de act. empte. & alius LL.
 Ubi habetur, si forte malâ fide alienave-
 rit Autor, ita, ut illius causa notoriè sit
 injusta ac certò constet, nullam ei com-
 petere defensionem, tunc enim non o-
 pus esse denunciatione. Confer Caball.
 & Dd.

Cas. 94.

Hans Scheffler hat Jost Beckern zu Leipzig
 hiebevorn ein Gue verkaufft / do dann wegen al-
 terhand Streitigkeit / der Zahlung halben eine
 Zi Ber-